

Kennzeichnungsvorschriften für Fische und bestimmte Fischereierzeugnisse gem. Verordnung (EU) 1379/2013, Kapitel IV; Verbraucherinformationen

Kennzeichnungspflichtig sind:

- Fische, lebend
- Fische, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, geräuchert oder gegart
- Ausgenommener Fisch, Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
- Krebstiere mit/ohne Panzer, lebend, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Wirbellose Wassertiere (andere als Krebs- und Weichtiere) lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Algen und Tange

Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungsanforderungen auf allen Handelsstufen bei Fisch- und Fischereiprodukten

- Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name der Art
- Produktionsmethode
- Fanggebiet und Unterfanggebiet in den FAO-Fanggebieten Nr. 27 (Nordostatlantik) und 37 (Mittelmeer und Schwarzes Meer)
- Fanggerätekategorie
- Auftauhinweis

Bitte beachten Sie:

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbußen geahndet werden.

Überblick über die Rechtsgrundlagen:

VO (EU) 1224/2009

VO (EU) 1379/2013

VO (EG) 1005/2008

FischEtikettV

FischEtikettG

Weiterführende Links:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

<http://www.ble.de>



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: + 49 351 2612-0
Telefax: + 49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des
Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft.
Diese Veröffentlichung wird finanziert aus
Steuermitteln auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Redaktion:

Abteilung Bildung, Hoheitsvollzug
Referat Kontrolldienst Markt und Schulprogramm
Ansprechpartner: Kerstin Hager
Telefon: +49 351 8928-3500
Telefax: +49 351 8928-3499
E-Mail: kerstin.hager@smul.sachsen.de

Fotos:

Titel: pixabay.com
Innenseiten: LfULG, Kerstin Hager

Gestaltung und Satz:
Serviceplan Solutions GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss:

31. Mai 2019

Bezug:

Die Publikation steht nur elektronisch zur Verfügung.
Herunterladbar unter www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßi-
gen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit
herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs
Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwer-
bung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de



Merkblatt

Für Vermarkter von Fisch und
Fischereierzeugnissen

Unser gemeinsames Ziel: Schutz der Meeresumwelt

Die Bestandserhaltung ist ein zentrales Anliegen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Die Lage ist ernst. Weltweit sind viele wirtschaftlich genutzte Fischbestände bereits überfischt oder von Überfischung bedroht. Darunter auch Bestände der EU – wie die des Kabeljaus in der Nordsee oder die des Dorsches in der Ostsee. Um die Meeresökosysteme wieder ins Gleichgewicht zu bringen, kann nur eine gemeinsame Fischereipolitik den Weg zu nachhaltigerer Fischerei ebnen.

Für eine nachhaltige Fischerei in Europa

1. Regelung von Höchstfangmengen und Quoten:
Wieviel darf gefischt werden?
2. Festlegung des Fischereiaufwandes:
Mit welcher Intensität darf gefischt werden?
3. Technische Maßnahmen:
Wie und wo darf gefischt werden?

Aber jede Regelung ist nur so gut, wie sie im Ergebnis durchgesetzt werden kann. Das EU-Recht sieht deswegen in der **Fischerei-Kontrollverordnung (Nr. 1224/2009)** umfassende Fischereikontrollen vor.

Die Maßnahmen der Kontrollverordnung (Nr. 1224/2009)

- Zentrale Rahmenregelung für eine risikobasierte Fischereikontrolle in allen Mitgliedstaaten
- Einführung eines Rückverfolgbarkeitssystems für Fischereierzeugnisse zur Überprüfung ihrer Legalität
- Harmonisierung der Sanktionsvorschriften, Einführung eines Strafpunktesystems für schwere Verstöße
- Gemeinsamer Kontroll- und Inspektionsansatz, der Grundstandards etabliert
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission bei der Durchführung von Kontrollen auf jeder Produktionsstufe
- Aufbau eines modernen Datenerfassungs- undverwaltungssystems sowie eines Datenaustauschsystems zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
- Aufbau einer computerisierten, risikobasierten Datenanalyse zur schnellen Identifizierung von Unregelmäßigkeiten
- Überwachungssystem zur Motorenstärke der Fischereifahrzeuge
- Stärkung der Befugnisse der Kommission, Anpassung des Mandats der Europäischen Fischerei-Aufsichtsagentur

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gem. Art. 58 VO (EU) 1224/2009

Der Fang kann zu einem „Los“ zusammengefasst werden, wenn das Los eine Menge von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen einer bestimmten Art, die dieselbe Aufmachung haben und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet und von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen oder derselben Aquakulturanlage stammen.

Alle Lose müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein!

Folgende Angaben müssen alle Lose beinhalten:

1. Identifizierungsnummer jedes Loses
2. Äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeuges bzw. Name der Aquakulturanlagen
3. FAO-3 ALFA-Code jeder Art
4. Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum
5. Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, gegebenenfalls Zahl der Tiere
6. Name und Anschrift der Lieferer
7. Verbraucherinformationen (siehe Kennzeichnungsvorschriften für Fische und Fischereierzeugnisse)
8. Angaben, ob die Fischereierzeugnisse zuvor gefroren waren

Wichtig: Alle diese Informationen (Nr. 1 bis 8) müssen dem Verbraucher im Einzelhandel zur Verfügung stehen.

Ausnahmen:

Die Informationen Nr. 1 bis 6 gelten nicht für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden und für die eine Fangbescheinigung gem. VO (EG) 1005/2008 vorgelegt wurden.

Ausnahme beim Verkauf von Kleinstmengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, sofern diese einen Wert von 50€/Tag nicht überschreiten.

